

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/17  
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/17)

17. Juni 2004

Original: Englisch

## RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

### 5.4.1.1.6: Ungereinigte leere Umschließungsmittel

#### Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

## ZUSAMMENFASSUNG

### *Erläuternde Zusammenfassung:*

Die von der Gemeinsamen Tagung angenommene Änderung im Text des Absatzes 5.4.1.1.6 legt der Industrie eine enorme administrative Last auf, ohne dass dies zu einer entsprechenden Verbesserung der Sicherheit führt. EIGA bittet darum, dass auf die Entscheidung, neue Vorschriften für die Identifizierung leerer Verpackungen anzunehmen, zurückgekommen wird.

### *Zu treffende Entscheidung:*

Rückkehr zu einem ähnlichen Wortlaut, wie er im ersten Unterabsatz des Absatzes 5.4.1.1.6 der RID/ADR-Ausgabe 2003 enthalten war, oder Annahme einer Abweichung für die Klasse 2.

### *Damit zusammenhängende Dokumente:*

OCTI/RID/GT-III/2003-B – TRANS/WP.15/AC.1/94 Absätze 94 bis 96

OCTI/RID/CE/40/4e) – TRANS/WP.15/AC.1/94/Add.5

OCTI/RID/GT-III/2003/27 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/27

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

Durch die Annahme des Textes in Dokument OCTI/RID/GT-III/40/4e) – TRANS/WP.15/AC.1/94/Add.5 hat die Gemeinsame Tagung eine Änderung in den Vorschriften für die Identifizierung von leeren Verpackungen aufgenommen.

Während vorher bei der Beförderung einer leeren Acetylen-Flasche und einer leeren Sauerstoff-Flasche im Beförderungspapier anzugeben war

"Leeres Gefäß, 2                      Anzahl: 2"

müsste in den Jahren 2005/2006 angegeben werden:

"Leeres Gefäß, 2.1                      Anzahl: 1  
Leeres Gefäß, 2.2 (5.1)              Anzahl: 1".

In Europa befinden sich etwa 40 Millionen Gasflaschen von EIGA-Mitgliedern im Verkehr. Jede dieser Flaschen wird zwischen zwei und drei Mal pro Jahr auf der Straße zu den Kunden befördert und als leeres Gefäß nach der Verwendung zurückbefördert. Auf diese Art und Weise werden jährlich etwa 100 Millionen leere Gasflaschen auf Europas Straßen befördert. Würden die Flaschen der AEGPL-Mitglieder dazuaddiert, wäre diese Zahl wahrscheinlich sechs Mal so hoch.

Was die Sicherheit dieser zahlreichen Beförderungen angeht, ist zu bemerken, dass ungereinigte leere Verpackungen im Allgemeinen der Beförderungskategorie 4 in Unterabschnitt 1.1.3.6 zugeordnet sind. Sie können in unbegrenzter Menge ohne Großzettel auf den Fahrzeugen befördert werden und sind gemäß Absatz 1.1.3.6.2 ADR von zahlreichen Vorschriften freigestellt.

Die Klasse 2 weist 9 verschiedene Gefahrzettel-Kombinationen auf:

2.2	2.3	2.3 (8)
2.2 (5.1)	2.3 (2.1)	2.3 (2.1) (8)
2.1	2.3 (5.1)	2.3 (5.1) (8)

Die richtige Eintragung dieser zahlreichen Kombinationen wird für unsere Fahrer und viele unserer Kunden (z.B. kleine Reparaturwerkstätten) eine Herausforderung darstellen. Unsere Fahrer werden für sicheres Fahren und für sicheres Be- und Entladen von Gasflaschen sowie für die zuverlässige Sicherung der Ladung eingestellt und geschult; ihre Eignung für Büroarbeit ist nicht besonders hoch entwickelt. Die zusätzliche administrative Arbeit führt zu einer Erhöhung des Zeitbedarfs bei jedem Sammelpunkt, da die Einzelheiten jedes Gefahrzettels in das Beförderungspapier übertragen werden müssen.

EIGA hatte den ursprünglichen Antrag der UIC in Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/27 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/27 unterstützt. In Absatz 5.4.1.1.6 wurde immer gefordert, dass die letzte Ladung von leeren Tanks, usw. anzugeben ist. Wenn eine Identifizierung des Stoffes gefordert wird, ist es vollkommen logisch, dass dieser Stoff korrekt und vollständig bezeichnet wird.

Es gab nie eine Vorschrift, die Stoffe in leeren Verpackungen zu identifizieren, und es wird auch keine Vorschrift für die Identifizierung geben. Hingegen würde das RID/ADR 2005 eine Auflistung von Gefahrzetteln erfordern, um die Gefahren der Ladung zu identifizieren, während die Gefahr der Ladung selbst gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 als gering angesehen wird. Wie würden die Rettungskräfte eine Liste von Gefahrzetteln der Klasse 2 interpretieren, die beispielsweise 50 oder 100 leere Gefäße umfasst, und wie würden sie darauf reagieren? Bei einer realen Notfallsituation wären Informationen über Rückstände in einzelnen Gefäßen der Klasse 2 nur von Wert, wenn man es mit einzelnen Gefäßen zu tun hätte. In diesem Fall wäre die Information und die Stoffbenennung bereits auf dem Gefahrzettel verfügbar.

EIGA hält seine Meinung aufrecht, dass dies eine ungerechtfertigte administrative Belastung darstellt, die zu einem vernachlässigbaren Sicherheitsgewinn führt und schwerer durchführbar ist. Es hat den Anschein, dass dieser Antrag aus Gründen der Symmetrie angenommen wurde, ohne dass eine angemessene Betrachtung der damit für den Absender verbundenen Arbeit und eine Abwägung mit den erzielten Vorteilen vorgenommen wurde.

Die UIC argumentiert, dass die Information für das leere Gefäß dieselbe sein wird wie im Beförderungspapier des vollen Gefäßes. In der Praxis steht das ursprüngliche Papier nicht zur Verfügung, wenn Gasunternehmen leere Flaschen einsammeln; der Fahrer muss die notwendige Bezeichnung zusammenstellen. Dies stellt dann, wie geltend gemacht wird, keine Vereinfachung, sondern eine ernsthafte Verkomplizierung dar.

## Antrag 1

**5.4.1.1.6.1** Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, muss die Bezeichnung im Frachtbrief/Beförderungspapier lauten:

«LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die ~~Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c)~~ Nummer der Klasse für das letzte Ladegut.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

Anmerkung OCTI: In der englischen Originalfassung dieses Antrags müsste nach "class number (Nummer der Klasse)" zur Präzisierung in jedem Fall hinzugefügt werden: "of the goods last loaded (für das letzte Ladegut)".

EIGA hat seine Betrachtungen ausschließlich auf der Grundlage der Klasse 2 angestellt. Sollten Gründe dafür bestehen, den Text der Gemeinsamen Tagung für andere Klassen beizubehalten, käme der folgende Antrag zur Anwendung.

## Antrag 2

**5.4.1.1.6.1** Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, ~~einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern~~, muss die Bezeichnung im Frachtbrief/Beförderungspapier lauten:

«LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

Bei ungereinigten leeren Gefäßen, die Rückstände gefährlicher Güter der Klasse 2 enthalten, gilt diese Vorschrift nur für Gefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, und die Bezeichnung muss nur durch die Nummer der Klasse ergänzt werden, d.h.: «LEERES GEFÄSS, 2».

Für ungereinigte leere Gefäße mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern siehe Absatz 5.4.1.1.6.2.

## **Begründung**

### Sicherheit:

Die Identifizierung von vorher in leeren Verpackungen enthaltenen Stoffen wurde nie als erforderlich erachtet. Durch die Forderung der Angabe der Gefahrzettelnummern steht diese Information weiterhin nicht zur Verfügung. Die durch Gefahrzettelnummern gegebene Information hat bei Notfällen wenig oder gar keinen Wert. Darüber hinaus steht diese Information auf den Gefahrzetteln zur Verfügung.

### Durchführbarkeit:

Die bei der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen können dieselbe Praxis anwenden, wie sie früher üblich war und als angemessen empfunden wurde.

### Durchsetzbarkeit:

Die Kontrollen der Behörden werden vereinfacht, da nur noch eine Kontrolle der Gesamtzahl leerer Gefäße und kein Quervergleich mit einzelnen Gefahrzetteln auf Flaschen erforderlich ist.

---